



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 4/3  
A I 34  
BS/MF

Berlin, 07.03.2005  
10179 Berlin  
Littenstraße 9

**BRAK-Nr.: 115/2005**

### **Protokoll**

über die

#### **4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung**

am

**21. Februar 2005**

in Berlin

**Hotel Schweizerhof Berlin Dorint Sofitel**

**Vorsitz:** RAuN **Dr. Dombek**, Präsident der BRAK, Berlin  
**Schriftführer:** RA **Böhnlein**, Bamberg

**Beginn:** 09:00 Uhr  
**Ende:** 17:30 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

## Tagesordnung

I. Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO) Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der 3. Satzungsversammlung .....	3
II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung .....	4
1. Überprüfung der BORA/FAO .....	4
1.1 Ergebnisse der Arbeitsgruppe – Europäisches Wettbewerbsrecht .....	4
1.2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit .....	6
2. Anträge zur Neuregelung der Geschäftsordnung .....	6
3. Einführung neuer Fachanwaltschaften – redaktionelle Anpassung von § 6 Abs. 2 b) FAO .....	16
4. Anträge zur Neuregelung der Werbevorschriften (Ausschuss 2) .....	17
4.1 § 7 BORA .....	17
4.1.1 Zu § 7 Abs. 1 .....	18
4.1.2 Zu § 7 Abs. 2 .....	20
4.1.3 Zu § 7 Abs. 3 .....	20
4.1.4 Zu § 7 Abs. 4 .....	21
4.2 § 6 Abs. 2 BORA .....	28
4.3 § 10 Abs. 1 und Abs. 4 BORA .....	29
5. Interessenkollision (Ausschuss 4) .....	29
6. Verschiedenes .....	38
6.1 Einführung eines Fachanwalts für Gesellschaftsrecht .....	38
6.2 Ort der nächsten Sitzung .....	38
7. Zeit und Ort der nächsten Sitzung .....	39

## I.

**Formalien****Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung  
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)  
Genehmigung des Protokolls der 3. Sitzung der 3. Satzungsversammlung**

**Dr. Dombek** begrüßt die Anwesenden zur 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung.

Zunächst stelle er die Formalien fest. Rechtzeitig mit SV-Rundschreiben vom 04.01.2005 (SV-Mat. 1/2005) sei zur 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung geladen worden. Die aufgrund der Ausschussarbeit von der Geschäftsführung der BRAK zusammengestellten Materialien seien den Mitgliedern teilweise bereits zur letzten Sitzung und im Übrigen mit der Tagesordnung übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 137 stimmberechtigten Mitgliedern um 9:05 Uhr 88 anwesend gewesen seien. Erforderlich sei gem. § 191d Abs. 2 BRAO die Anwesenheit von mehr als 3/5, dies entspricht der Anwesenheit von mindestens 83 Mitgliedern.

Er bestimme gem. § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO RA Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 3. Sitzung der 3. Satzungsversammlung sei den Mitgliedern übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen nicht vor. Wenn kein Widerspruch erfolge, gehe er davon aus, dass dieses Protokoll genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er, wie immer folgende bewährte Regeln einzuhalten: Soweit Anträge gestellt würden, seien diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, RA Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragstellers, den Antrag sowie die Unterschrift des Antragstellers enthalten. Die Geschäftsführung habe zudem Antragspapiere vorbereitet, die er bitte, für die schriftliche Antragstellung zu nutzen. Denn die Antragspapiere seien mit Durchschlagpapier versehen, sodass die Anträge gleich doppelt, für ihn selber und für den Protokollanten, vorlägen. Wie auch bei den vorhergehenden Sitzungen werde er mündliche Änderungsanträge nicht berücksichtigen. Nach Diskussion der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese erste Abstimmung noch nicht gelten sollten. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche also aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftige. Nach der Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien.

Bevor er in die Tagesordnung eintrete, dürfe er die Anwesenden namens der Bundesrechtsanwaltskammer für 12:30 Uhr zu einem Mittagessen im Foyer einladen.

## II.

### Beschlussfassung über Anträge und Beratung

#### 1. Überprüfung der BORA/FAO

##### 1.1 Ergebnisse der Arbeitsgruppe – Europäisches Wettbewerbsrecht

**Prof. Dr. Hellwig:** Die Arbeitsgruppe der Satzungsversammlung habe die Vorschriften der BORA und FAO vor dem Hintergrund des europäischen Wettbewerbsrechts und der Dienstleistungsfreiheit überprüft. Bei der Frage, welche Beschränkungen zulässig seien, habe man folgendes Prüfungsraster zu Grunde gelegt:

- das mit der Regelung verfolgte Ziel müsse in sich gemeinschaftsrechtskonform sein,
- die Regelung hierfür erforderlich sein,
- die Regelung nicht unverhältnismäßig sein,
- die Regelung nicht diskriminierend sein und
- die Regelung durch Gemeinschaftswohlinteressen bzw. zwingende Gemeinwohlinteressen gerechtfertigt sein.

Dieser Prüfungsmaßstab sei damit strenger, als die übliche Ausrichtung an Art. 12 GG. Die Ergebnisse habe die Arbeitsgruppe in drei Kategorien eingeteilt: schwarz, für gemeinschaftswidrige Vorschriften, die nicht zu halten seien; weiß, soweit die Vorschriften gemeinschaftsrechtlich unproblematisch seien und grau, in der Mitte, soweit Vorschriften gemeinschaftsrechtlich diskutabel bzw. zweifelhaft seien. Zu den Einzelheiten wolle er nur auf den Bericht verweisen, der den Mitgliedern der Satzungsversammlung vorliege. Der Ausschuss habe interdisziplinär gearbeitet, was sich positiv bei der Erarbeitung des Prüfungsrasters erwiesen habe. Das Prüfungsraster habe sehr schnell zu einer Übereinstimmung bei der Einzelprüfung geführt.

Das Gemeinschaftsrecht müsse sehr ernst genommen werden und die Satzungsversammlung müsse ihrer Überprüfungspflicht nachkommen. Europa habe nicht erst seit der Wouters-Entscheidung an Bedeutung gewonnen. Die Kommission behalte sich heute vor, über die nationalen Kartellämter tätig zu werden, wenn Berufsbeschränkungen nicht gerechtfertigt seien. In Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Ungarn, Irland, Niederlande, Norwegen, Polen, Großbritannien und Spanien seien die Wettbewerbsbehörden bereits aktiv geworden. Die Monopolkommission habe angekündigt, auch das deutsche Berufsrecht zu überprüfen. Das Gespräch des BFB beim Bundeskartellamt habe deutlich gemacht, dass auch dieses mit dem Be-

rufsrecht der Anwaltschaft sich befassen werde, wenn ein Fall hochkomme. Das Bundeskartellamt stehe in Hab-Acht-Stellung. In der aktuellen Diskussion wolle er den Fall der belgischen Architektenkammer erwähnen, die jüngst wegen ihrer Gebührenempfehlungen zu einer Geldbuße von 100.000 Euro verurteilt worden sei. Ursprünglich sei eine Geldbuße i.H.v. 4,5 Mio Euro verhängt worden, weshalb die Kammer sich noch glücklich schätzen könne. Im Falle der Satzungsversammlung bedeute dies eine Umlage i.H.v. 30.000 Euro pro Mitglied.

Er erinnere auch an die Europäische Konferenz der BRAK, anlässlich derer Wettbewerbskommissar Monti von Zünften und Kartellen gesprochen habe. Zwar sei Monti später in seinem Bericht von diesen scharfen Attacken heruntergegangen, dieser habe danach in Gesprächen mit dem CCBE die Bezeichnungen scherzhaft wiederholt. Auch die Satzungsversammlung müsse sehr vorsichtig sein, nicht den Eindruck zu erwecken, Kartellversammlung zu sein. Sie müsse sich auf ihre Aufgaben besinnen, den Rahmen gebe jedoch die BRAO. Es bestehe deshalb keine Kompetenz zum Erlass allgemeiner Berufsregeln. Nach seiner Auffassung seien auch bei den Fachanwaltschaften die Grundsätzlichkeiten Aufgaben des Gesetzgebers. Die Arbeit der Satzungsversammlung zu den Fachanwaltschaften sei durchaus nicht unkritisch gesehen worden. Er erinnere an den Clementi-Bericht, wo Insuffizienzen dazu geführt hätten, die Selbstverwaltung auf den Prüfstand zu stellen. Auch in den Niederlanden besaße sich eine Kommission mit verschiedenen berufspolitischen Fragestellungen u.a. mit der Stellung des Ordre van Advocaten. Zur Zeit bestehe eine Prüfstandsituation und das englische Beispiel könne Schule machen.

**Dr. Dombek** dankt Prof. Dr. Hellwig und der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung. Er stelle damit die Frage, die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wie von dieser vorgeschlagen den Fachausschüssen zur weiteren Erörterung zuzuleiten.

**Dr. Finzel:** Er wende sich gegen die Schaffung einer vierten Kammer beim EuGH oder eines dritten Senats beim BVerfG, der befände, was europarechtswidrig sei und was nicht. Es sei der falsche Weg, durch zufällig zusammengesetzte Ausschüsse bereits beschlossene Normen und Regelungen wieder zu begraben. Dies verstoße gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung.

Dem wird in der Diskussion entgegengehalten, dass die Arbeitsgruppe ein Untergremium sei, das beratend arbeite und sich aus Mitgliedern sämtlicher Ausschüsse zusammensetze. Es sei sachgerecht, die eigene Arbeit zu prüfen wenn erkannt werde, dass ein völlig neues Normengeflecht anzuwenden sei. Gerade weil seinerzeit das Gemeinschaftsrecht noch nicht zur Anwendung gekommen sei, müsse dieses jetzt geprüft werden. Im Übrigen habe die Arbeitsgruppe nicht das letzte Wort, sondern die Überprüfung finde jetzt in den Fachausschüssen statt, bevor die Satzungsversammlung das letzte Wort habe.

**Dr. Dombek** stellt zur Abstimmung:

***Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden zur Vorprüfung in die Ausschüsse überwiesen.  
(angenommen; mit großer Mehrheit)***

## 1.2 Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit

**Prof. Dr. Hellwig:** Auch im nationalen Verfassungsrecht habe es zwischenzeitlich eine Reihe von Entscheidungen gegeben, nach denen sich die Frage stelle, ob das beschlossene Recht heute noch gelte. Es bestehe Anlass genug, drei Schritte zurückzugehen und sich zu fragen, wo die Normen noch stehen, vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen. Einige Entscheidungen belegten kein Qualitätsurteil zu Gunsten der Satzungsversammlung. Es habe sich zuviel im normativen Umfeld getan, um nicht erneut zu prüfen.

**Dr. Dombek** weist darauf hin, dass ohnehin jeder Ausschuss zur Prüfung aufgefordert sei.

In der nachfolgenden Debatte werden Bedenken gegen die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Überprüfung der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit erhoben, da die Satzungsversammlung ohnehin ständig prüfen müsse, ob Verstöße gegen Verfassungsrecht beständen. Jedes Mitglied der Satzungsversammlung könne Anträge stellen. Es bestehe deshalb kein Anlass für die Einrichtung eines zusätzlichen Ausschusses.

**Dr. Dombek** stellt den Antrag zur Abstimmung:

*Es wird eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit der Normen der BORA/FAO eingesetzt.  
(abgelehnt; dafür 38; dagegen 55; Enthaltungen: 6)*

## 2. Anträge zur Neuregelung der Geschäftsordnung

**Dr. Streck:** Die Satzungsversammlung habe zur Überprüfung der Geschäftsordnung einen Unterausschuss eingesetzt. Dieser habe sich zum Ziel gesetzt, die Geschäftsordnung den Realitäten in der Satzungsversammlung anzupassen, sie aber ansonsten nicht komplett neu zu fassen. Motivation sei zudem gewesen, das Engagement der Satzungsversammlungsmitglieder durch die Geschäftsordnung nach Möglichkeit nicht zu beschränken.

Der Ausschuss sei zunächst zu dem Ergebnis gekommen, dass sich, - da sich die Satzungsversammlung nach § 191a Abs. 3 BRAO eine Geschäftsordnung gebe - jede Satzungsversammlung eine Geschäftsordnung geben müsse. Dies könne für die 3. Satzungsversammlung dadurch geschehen, dass die Satzungsversammlung mit der Abstimmung über die vorgeschlagenen Geschäftsordnungsänderungen auch die Geschäftsordnung insgesamt noch einmal abstimme. Vor diesem Hintergrund schlage der Ausschuss die Verabschiedung der Geschäftsordnung der 1. Satzungsversammlung mit folgenden Änderungen vor:

*Aufgrund § 191a Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung gibt sich die Satzungsversammlung diese Geschäftsordnung:*

## **§ 1 Einberufung**

- (1) Die Satzungsversammlung wird durch den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer schriftlich einberufen. Dies kann auch durch Telefax geschehen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.
- (2) Termin und Ort der Satzungsversammlung sollen in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer öffentlich bekannt gemacht werden. Form oder Zeitpunkt der Veröffentlichung haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Einberufung.

## **§ 2 Vorbereitung der Satzungsversammlung**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Satzungsversammlung fest.
- (2) Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern, zehn stimmberechtigten Mitgliedern **oder einem Ausschuss** der Satzungsversammlung unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt wird.
- (3) Alle Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, die spätestens bis zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung sodann unverzüglich zu übersenden.
- (4) Die Satzungsversammlung kann **zu einzelnen Rechts- oder Sachgebieten sowie** zur Vorbereitung eines jeden Tagesordnungspunktes Berichterstatterinnen/Berichterstatter bestellen, Gutachter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.
- (5) Berichterstatterinnen/Berichterstatter und Mitglieder von Ausschüssen können nur Mitglieder der Satzungsversammlung sein. Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden **und deren Stellvertreter**.

## **§ 3 neu Antragstellung**

- (1) Anträge zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung sind zulässig, wenn sie von einem Ausschuss der Satzungsversammlung oder den fünf Rechtsanwaltskammern, die nach § 191c BRAO die Einberufung der Satzungsversammlung oder nach § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung einen Gegenstand zur Tagesordnung beantragt haben, oder zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung gestellt werden.
- (2) Der Antrag bedarf der Textform. Die beantragte Änderung muss unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut formuliert werden und eine kurze Begründung in Textform enthalten. Aus dem Antrag muss die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 hervorgehen.

- (3) *Anträge zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung können von der Satzungsversammlung behandelt werden, wenn sie spätestens bis zum zehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich zu übersenden.*
- (4) *Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung können zu Anträgen zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung jederzeit ihrerseits Änderungsanträge stellen. Diese Änderungsanträge bedürfen der Textform und des Namens des Antragstellers; sie sollen eine kurze Begründung in Textform enthalten.*
- (5) *Andere Anträge als solche zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung können von allen Mitgliedern der Satzungsversammlung jederzeit gestellt werden. Sie sollen in Textform verfasst sein und den Namen des Antragstellers enthalten.*

#### **§ 4 Öffentlichkeit**

- (1) *Die Satzungsversammlung ist öffentlich. Sie kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.*
- (2) *Ausschüsse tagen nicht öffentlich.*

#### **§ 5 Leitung der Versammlung**

- (1) *Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer.*
- (2) *In der Versammlung wird der Vorsitzende durch den ältesten anwesenden Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer vertreten, bei Abwesenheit aller Vizepräsidenten durch den ältesten anwesenden Kammerpräsidenten.*
- (3) *Außerhalb der Sitzungen richtet sich seine Vertretung nach den entsprechenden Bestimmungen der Organisationssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer.*
- (4) *Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Satzungsversammlung. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.*
- (5) *Der Vorsitzende bestimmt die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände. Eine Trennung kann durch Geschäftsordnungsbeschluss der Satzungsversammlung erfolgen.*
- (6) *Der Vorsitzende bestimmt Termin und Ort der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung, sofern die Versammlung dies nicht selbst festgesetzt hat.*



## § 6

### **Wortmeldung und Worterteilung**

- (1) *Der Vorsitzende erteilt entsprechend der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Er darf hiervon abweichen, um Gelegenheit zu geben, Gegenmeinungen vorzutragen.*
- (2) *Die Rednerinnen/Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt. Auf den Ablauf der Redezeit weist der Vorsitzende die Rednerin/den Redner hin. Die Satzungsversammlung kann die Redezeit verlängern. Nach Ablauf der Redezeit entzieht der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort.*
- (3) *Der Vorsitzende ist berechtigt, eine Rednerin/einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihm bei wiederholter Zuwiderhandlung das Wort zu entziehen.*
- (4) *Für Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. **§ 3 Abs. 5 findet insoweit keine Anwendung.***

## § 7

### **Schluss der Aussprache**

- (1) *Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.*
- (2) *Die Satzungsversammlung kann jederzeit auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. **§ 3 Abs. 5 findet insoweit keine Anwendung.***
- (3) *Über diese Anträge ist ohne Aussprache zu beschließen. Der Vorsitzende hat jedoch je einer Rednerin/einem Redner für und gegen die Verfahrensanträge das Wort zu erteilen.*
- (4) *Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Satzungsversammlung dies beschließt.*

**§ 8****Beschlussfassung**

- (1) *Nach Schluss der Aussprache lässt der Vorsitzende über die Anträge zum Tagesordnungspunkt abstimmen, über den nach seiner Entscheidung weitestgehenden zuerst.*
- (2) *Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Satzungsversammlung bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählen der Stimmen festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung kurze Zeit aussetzen.*

**§ 9****Abstimmung**

- (1) *Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit Stimmkarte.*
- (2) *Der Vorsitzende kann namentliche oder eine andere Art der Abstimmung anordnen; namentliche oder geheime Abstimmung ist anzuordnen, wenn dies von zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung beantragt wird.*
- (3) *Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden festgestellt. Wird eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt der Vorsitzende ausdrücklich fest, ob die erforderliche Mehrheit vorliegt.*

**§ 10****Protokoll und dessen Berichtigung**

- (1) *Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Satzungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle zu verwahren ist.*
- (2) *Jedem Mitglied der Satzungsversammlung ist binnen sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung, eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.*
- (3) *Offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit vom Vorsitzenden und dem Schriftführer von Amts wegen berichtigt werden. Anträge auf Berichtigung von Beschlusswiedergaben können binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle angebracht werden. Jeder Berichtigungsantrag ist mit den Stellungnahmen des Vorsitzenden und des Schriftführers innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit dem Zugang des Berichtigungsantrages mit dem Entscheidungsvorschlag des Vorsitzenden an die Teilnehmer der Satzungsversammlung zu versenden. Entsprechend dem Entscheidungsvorschlag wird verfahren, wenn nicht die Mehrheit der Teilnehmer der Satzungsversammlung innerhalb eines weiteren Monats seit Zugang des Entscheidungsvorschlages widerspricht. Im Übrigen wird das Protokoll auf der nächsten Satzungsversammlung genehmigt.*
- (4) *Protokoll, Protokollberichtigungsanträge und Entscheidungsvorschlag gelten am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen.*

- (5) *Jedes Mitglied der Satzungsversammlung hat das Recht, Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Satzungsversammlung und der Ausschüsse zu nehmen. Anderen Personen kann der Vorsitzende der Satzungsversammlung Einsicht gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.*

#### **§ 11 neu**

#### **Begründung der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung**

*Dem Beschluss zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung soll mit Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz nach § 191e Bundesrechtsanwaltsordnung eine vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Antragsteller verfasste Begründung beigelegt werden.*

#### **§ 12 neu**

#### **Ausschüsse**

- (1) *Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann Mitglied in einem von der Satzungsversammlung eingesetzten Ausschuss werden, es sei denn die Satzungsversammlung beschließt etwas anderes.*
- (2) *Der Vorsitzende teilt der Satzungsversammlung nach der Einsetzung eines Ausschusses dessen Zusammensetzung mit. Stimmberechtigt in einem Ausschuss sind nur die der Satzungsversammlung durch den Vorsitzenden bekannt gegebenen Mitglieder. Neueintritt und Ausscheiden aus einem Ausschuss teilt der Vorsitzende der Satzungsversammlung mit.*
- (3) *Der Vorsitzende eines Ausschusses kann im Einzelfall Gäste zu den Ausschusssitzungen zulassen.*
- (4) *Der Ausschuss erledigt die ihm von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben. Er kann darüber hinaus in den ihm zugewiesenen Rechts- oder Sachgebieten Anträge in der Satzungsversammlung stellen.*
- (5) *Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmungen im Ausschuss erfolgen mit der einfachen Mehrheit der nach Absatz 2 stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder. Der Ausschuss kann auch schriftlich oder im Wege der Telekommunikation abstimmen, sofern kein Ausschussmitglied dem widerspricht.*
- (6) *§ 10 gilt für den Ausschuss entsprechend.*

#### **§ 13**

#### **Einsprüche über Entscheidungen des Vorsitzenden**

*Über Entscheidungen des Vorsitzenden, die die Versammlungsleitung, die Worterteilung, den Wortentzug oder das Abstimmungsverfahren betreffen, entscheidet bei Einspruch die Satzungsversammlung.*

## **§ 14 Geschäftsstelle**

*Die Geschäftsstelle der Satzungsversammlung ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer.*

Er wolle die Änderungen kurz erläutern. Bei der Änderung von § 2 Abs. 2 GO handle es sich um eine Anpassung an die heutige Realität in der Satzungsversammlung. Änderungen zur Berufsordnung und Fachanwaltsordnung würden in den Ausschüssen vorbereitet und von diesen in die Satzungsversammlung eingebracht. Da nach dem Vorschlag des Unterausschusses auch die Ausschüsse somit ein eigenes Antragsrecht bekommen sollten, müssten sie auch die Möglichkeit haben, zu beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werde. Auch die Änderungen in § 2 Abs. 4 GO gäben nur die derzeitige Praxis wieder, nach der Ausschüsse nicht lediglich zur Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte, sondern zur Bearbeitung von einzelnen Rechts- oder Sachgebieten berufen würden.

Ebenso gebe die Änderung in § 2 Abs. 5 das Prozedere in der Praxis wieder.

Der Unterausschuss schlage sodann vor, die Antragstellung in der Geschäftsordnung ausdrücklich zu regeln. Nach Auffassung des Ausschusses sei es ein Unterschied, ob beantragt werden könne, dass ein Gegenstand zur Tagesordnung genommen werde, oder ob es sich um das Recht zur Antragstellung von satzungsändernden Anträgen handle. Nach dem Vorschlag des Unterausschusses sei neu, dass auch ein Ausschuss der Satzungsversammlung ein Antragsrecht habe. Ansonsten habe man das Antragsrecht so gestaltet, wie derzeit das Recht gestaltet sei, einen Tagesordnungspunkt zu beantragen. Änderungsanträge zu satzungsändernden Anträgen könnten die Mitglieder der Satzungsversammlung jederzeit - somit auch in der Versammlung selbst - stellen. Wie es bereits jetzige Praxis sei, sollten diese in Textform abgefasst werden. Darüber hinaus sollten sie nach Möglichkeit eine kurze Begründung enthalten. In § 6 und § 7 der Geschäftsordnung sei klargestellt worden, dass Anträge zur Geschäftsordnung oder der Antrag auf Schluss der Aussprache nicht der Textform bedürften.

Geregelt werden sollte nach Ansicht des Vorsitzenden und des Unterausschusses zudem der Zugang zu den Protokollen von Satzungsversammlungen und Ausschüssen. Hier habe sich eine Regelung, wie sie in § 10 Abs. 5 GO neu vorgeschlagen werde, angeboten.

Das in § 11 GO neu vorgeschlagene Begründungserfordernis für Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung gehe auf einen Vorschlag der ehemaligen Verfassungsrichterin Jaeger und Vorstößen der Europäischen Kommission zurück.

Der Ausschuss habe zudem eine Regelung erarbeitet, die die Besetzung der Ausschüsse der Satzungsversammlung regele. Danach solle es jedem Mitglied möglich sein, in dem Ausschuss mitzuarbeiten, in dem es mitarbeiten wolle. Zahlenmäßige Begrenzungen gebe es insoweit nicht. Solche könnten jedoch durch Beschluss der Satzungsversammlung im Einzelfall eingeführt werden. Durch die Meldung des Vor-

sitzenden der Satzungsversammlung werde sichergestellt, dass es keine Möglichkeiten von „Ausschusstourismus“ mehr geben könne.

**Dr. Dombek** dankt Dr. Streck und dem Unterausschuss für die Ausarbeitung.

**Dr. Krenzler:** Nach dem vorgeschlagenen Text des Ausschusses seien nur die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung befugt, nach § 3 Abs. 4 Anträge zu Änderungsanträgen der Berufsordnung und Fachanwaltsordnung zu stellen. Dies sei eine Einschränkung gegenüber der bisherigen Praxis, da derzeit auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder Anträge stellten. Er halte die bisherige Praxis für vorzugswürdig, da sie liberaler sei und auch den Kammerpräsidenten das Antragsrecht einräume.

**RA Dieckhöfer:** Er habe Bedenken gegen die Beschränkung des Antragsrechts in § 3 Abs. 1 auf ein Quorum von zehn Satzungsversammlungsmitgliedern. Er halte es für vorzugswürdig, dass jedes stimmberechtigte Mitglied der Satzungsversammlung satzungsändernde Anträge stellen könne.

**Dr. von Wedel:** Er halte das Quorum von zehn Mitgliedern für gut und ausreichend niedrig. Schließlich habe jedes Parlament ein solches Quorum. Ihn störe das Wort „einem“ in § 12 Abs. 1. Man wisse aus der Diskussion zur BRAO, dass „einem“ auch als Zahlwort verstanden werde. Dies sei sicherlich nicht gemeint, denn sonst wäre jedes Mitglied auf die Mitwirkung in einem Ausschuss beschränkt.

**Dr. Kleine-Cosack:** Man habe es in der Vergangenheit nicht mit zu vielen Anträgen von einzelnen Mitgliedern der Satzungsversammlung zu tun gehabt. Er halte es deshalb für wünschenswert, dass die Satzungsversammlung nicht bei der Antragstellung durch ein Quorum gelähmt werde.

**Dr. Streck** erwidert, dass bereits in der derzeitigen Fassung der Geschäftsordnung ein Quorum vorgesehen sei, nämlich hinsichtlich der Beantragung von Gegenständen zur Tagesordnung. Der Ausschuss habe lediglich dieses Quorum in § 3 bei der Antragstellung übernommen, da es wenig Sinn mache, wenn zwar ein einzelnes Mitglied einen Antrag stellen könne, jedoch nicht beantragen könne, dass der Gegenstand überhaupt auf die Tagesordnung gehoben werde. Das „einem“ in § 12 Abs. 1 solle nicht als Zahlwort verstanden werden.

**RAin Meichsner:** Auch sie halte das Erfordernis eines Quorums von zehn Mitgliedern für kontraproduktiv. Für die großen Rechtsanwaltskammern sei es sicherlich kein Problem, zehn Mitglieder zusammen zu bekommen, gerade für die kleineren Rechtsanwaltskammern könne diese Regelung jedoch eine Benachteiligung darstellen.

**RA Staehle:** Der Unterausschuss sei bei der Beibehaltung und Ausweitung des Quorums davon ausgegangen, dass es sinnvoll sei, wenn mögliche satzungsändernde Anträge zunächst innerhalb der Satzungsversammlung diskutiert und von mindestens zehn Mitgliedern befürwortet würden, bevor sie offiziell in die Satzungsversammlung gegeben würden. Es sei dann sichergestellt, dass diese Anträge auch

eine gewissen Resonanz bekämen. Quoren könnten problemlos auch über die Angehörigen einer Rechtsanwaltskammer hinweg gesammelt werden.

**Prof. Dr. Quaas:** Die Durchführung einer Sitzung der Satzungsversammlung koste viel Geld. Es solle deswegen sichergestellt werden, dass Sitzungen nicht aufgrund von Einzelanträgen einberufen werden müssten.

**RA Reinhard:** Er sehe die Gefahr einer unnötigen Anreise nicht. Auch in der Vergangenheit habe es keine Probleme gegeben, wenn einzelne Mitglieder Änderungsanträge gestellt hätten.

**Dr. Krenzler:** Es sei nicht richtig, dass ein Einzelner die Einberufung einer Sitzung erzwingen könne. Wann die Satzungsversammlung einberufen werden müsse, ergebe sich nicht aus der Geschäftsordnung, sondern aus § 191c Abs. 2 BRAO. Danach bedürfe es mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung, um die Einberufung zu erzwingen.

**RA Brieske:** Er plädiere dafür, den Passus „in Abstimmung mit dem Antragsteller“ aus dem Vorschlag zu § 11 GO herauszunehmen. Dies sei unpraktikabel und verlängere nur das Verfahren der Beschlussausfertigung.

**Dr. Streck** entgegnet: Der Unterausschuss sei der Meinung gewesen, dass es wenig Sinn mache, die Begründung von der gesamten Satzungsversammlung abstimmen zu lassen. Es sollte trotzdem eine Rückbindung der Begründung an die Satzungsversammlung geben. Aus diesem Grunde solle die Abstimmung mit dem Antragsteller erfolgen. Dies werde im Regelfall der Vorsitzende des jeweils zuständigen Ausschuss sein.

**RA Staehle:** Auch er halte ein 4-Augenprinzip besser als nur zwei Augen.

**RAin Meier-van Laak:** Sie habe einen redaktionellen Änderungsantrag. Sie halte die Verweisung in § 6 und § 7 der Geschäftsordnung, wonach darauf verwiesen werde, dass die Vorschrift des § 3 Abs. 5 keine Anwendung finde, für unübersichtlich und schlage stattdessen vor, dieses bei den jeweiligen Normen ausdrücklich zu formulieren.

**Dr. Dombek** stellt nach Schluss der Aussprache folgende Anträge zur Abstimmung:

**§ 2 Abs. 2 GO soll folgenden Wortlaut erhalten: Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern, einem stimmberechtigten Mitglied oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt wird. (RAin Meichsner)**  
(angenommen; dafür: 55; dagegen: 34; Enthaltungen: 8)

**§ 2 Abs. 4 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung**  
(angenommen; dafür: 80; dagegen: 7; Enthaltungen: 4)

**§ 2 Abs. 5 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung**  
(angenommen; dafür: 100; dagegen: 1; Enthaltungen: 1)

**§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**  
**Anträge zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung sind zulässig, wenn sie von einem Ausschuss der Satzungsversammlung oder den fünf Rechtsanwaltskammern, die nach § 191c BRAO die Einberufung der Satzungsversammlung oder nach § 2 Abs. 2 GO einen Gegenstand zur Tagesordnung beantragt haben, oder einem stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung gestellt werden**  
(RAin Meichsner)  
(angenommen; dafür: 74; dagegen: 16; Enthaltungen: 3)

**§ 3 Abs. 2 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung.**  
(angenommen; dafür 100; dagegen: 0; Enthaltungen: 0)

**§ 3 Abs. 3 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung.**  
(angenommen; dafür 98; dagegen: 0; Enthaltungen: 1)

**§ 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**  
**Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann zu Anträgen zur Änderung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung jederzeit seinerseits Änderungsanträge stellen. Die Änderungsanträge bedürfen der Textform und des Namens des Antragstellers; sie sollen eine kurze Begründung in Textform enthalten.** (Dr. Krenzler)  
(angenommen; dafür 94; dagegen: 6; Enthaltungen: 1)

**§ 3 Abs. 5 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung.**  
(angenommen; dafür 98; dagegen: 1; Enthaltungen: 5)

**§ 6 Abs. 4 GO wird wie folgt gefasst:**  
**Für Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Diese Anträge bedürfen nicht der Textform.** (RAin Meier-van Laak)  
(angenommen; dafür 90; dagegen: 3; Enthaltungen: 4)

**§ 7 Abs. 2 GO wird wie folgt neu gefasst:**  
**Die Satzungsversammlung kann jederzeit auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Der Antrag bedarf nicht der Textform.** (RAin Meier-van Laak)  
(angenommen; dafür 82; dagegen: 3; Enthaltungen: 4)

**§ 10 Abs. 5 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung.**  
(angenommen; dafür 90; dagegen: 0; Enthaltungen: 0)

**§ 11 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung.  
(angenommen; dafür 73; dagegen: 22; Enthaltungen: 6)**

**§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann Mitglied in den von der  
Satzungsversammlung eingesetzten Ausschüssen werden, es sei denn,  
die Satzungsversammlung beschließt etwas anderes. (Dr. von Wedel)  
(angenommen; dafür 94; dagegen: 0; Enthaltungen: 0)**

Dr. Streck erläutert auf Anfrage, dass erst die Meldung durch den Vorsitzenden der Satzungsversammlung das Stimmrecht im Ausschuss begründe.

RA Staehle ergänzt, dass auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung das Recht hätten, im Ausschuss abzustimmen.

**§ 12 Abs. 2 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung.  
(angenommen; dafür 86; dagegen: 4; Enthaltungen: 2)**

**§ 12 Abs. 3 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung.  
(angenommen; dafür 89; dagegen: 0; Enthaltungen: 1)**

**§ 12 Abs. 4 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung.  
(angenommen; dafür 86; dagegen: 0; Enthaltungen: 3)**

**§ 12 Abs. 5 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung.  
(angenommen; dafür 89; dagegen: 0; Enthaltungen: 1)**

**§ 12 Abs. 6 erhält die vom Ausschuss vorgeschlagene Neufassung.  
(angenommen; dafür 91; dagegen: 0; Enthaltungen: 0)**

Dr. Dombek stellt folgenden Antrag zur Abstimmung:

**Die Geschäftsordnung wird in der vom Ausschuss vorgeschlagenen  
Fassung mit den eben beschlossenen inhaltlichen Änderungen verabschiedet.  
(angenommen; dafür 92; dagegen: 0; Enthaltungen: 2)**

### **3. Einführung neuer Fachanwaltschaften – redaktionelle Anpassung von § 6 Abs. 2 b) FAO**

Dr. Dombek: Die Satzungsversammlung habe auf ihrer letzten Sitzung die Einführung sechs neuer Fachanwaltschaften beschlossen. Dabei seien für die einzelnen Fachanwaltschaften neue Anforderungskataloge beschlossen worden, die als §§ 14b bis 14g in die Fachanwaltsordnung aufgenommen worden seien. Aufgrund der Einfügung dieser Vorschriften sei es nunmehr nötig, die Vorschrift des § 6 Abs. 2 b) FAO redaktionell anzupassen. Er stelle deswegen folgende redaktionelle Anpassung von § 6 Abs. 2 b) FAO gemäß § 191d Abs. 3 Satz 1 BRAO zur Abstimmung:



**§ 6 Abs. 2 b) FAO wird wie folgt gefasst:**  
**“dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14g betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,“**  
**(angenommen; dafür 92; dagegen: 0; Enthaltungen: 1)**

Dr. Dombek stellt fest, dass die Änderung der FAO zu § 6 Abs. 2 b) mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurde.

#### 4. Anträge zur Neuregelung der Werbevorschriften (Ausschuss 2)

##### 4.1 § 7 BORA

Dr. Finzel: Der jetzt anstehende Tagesordnungspunkt müsste eigentlich „Die unendliche Geschichte des § 7 BORA“ lauten. Nachdem sich die Satzungsversammlung in ihrer Sitzung vom 26.04.2004 in München mit überwältigender Mehrheit für einen § 7 BORA entschieden hatte, sei der Ausschuss 2 damit beauftragt worden, die seinerzeit vorgebrachten Argumente und gestellten Anträge bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung zu behandeln. Der Ausschuss sei dem nachgekommen und habe in seiner Sitzung vom 22.11.2004 in Berlin zunächst den eigenen überarbeiteten Vorschlag zu § 7 und nach der Mittagspause den gemeinsam mit Prof. Quaas erarbeiteten Vorschlag zu § 7 BORA vorgestellt.

Zu seiner großen Überraschung sei dann aber nicht entsprechend der Beschlusslage der Satzungsversammlung eingehend über die Formulierungen des gemeinsamen Vorschlages diskutiert worden. Vielmehr habe eine neue geradezu heillose Diskussion dazu begonnen, ob § 7 überhaupt gewollt sei. Mit anderen Worten habe die Diskussion wieder ganz von vorne angefangen, obwohl ein eindeutiges Mehrheitsvotum aus München vorlag. Und obwohl dies der Fall gewesen sei, wurde erneut der Antrag gestellt, § 7 BORA ersatzlos zu streichen. Zu diesem Zeitpunkt seien nur noch 89 Mitglieder der Satzungsversammlung anwesend gewesen. Obwohl mithin nicht einmal mehr zwei Drittel der Mitglieder der Satzungsversammlung anwesend waren und obwohl eine eindeutige Beschlusslage zum selben Thema ohne eine zwischenzeitliche Veränderung der Sach- und Rechtslage vorlag, sei der Antrag zur ersatzlosen Streichung des § 7 erneut zur Abstimmung gestellt worden. Im Ergebnis hätten sich von 89 Anwesenden lediglich 22 Mitglieder – das sind weniger als ein Viertel – für eine ersatzlose Streichung des § 7 ausgesprochen.

Dieses Ergebnis gebe ihm Hoffnung, dass die heutige Sitzung nun endlich die Diskussion über das Ob eines § 7 BORA beenden werde. Die Satzungsversammlung habe den Ausschuss 2 angesichts des erneuten, eindeutigen Abstimmungsergebnisses beauftragt, die „vorgebrachten Argumente und gestellten Anträge bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung erneut zu behandeln“. Dieser Antrag sei mit großer Mehrheit angenommen worden. Der Ausschuss 2 habe sich daher noch einmal in einer Sitzung am 31.01.2005 zusammengefunden und zusammen mit Dr. Offermann-Burckart und Prof. Quaas als Gästen den heute vorzustellenden Formulierungsvorschlag zu § 7 erarbeitet. Im Nachfolgenden wolle er nicht wieder all das wiederholen, was er bereits auf den beiden Sitzungen in München und Berlin zu § 7

BORA gesagt habe. Er wolle sich auf die wesentlichen Punkte beschränken, die den Ausschuss zu der jetzt vorgeschlagenen Formulierung gebracht hätten:

#### 4.1.1 Zu § 7 Abs. 1

Der nunmehr vorgeschlagene Abs. 1 bestehe aus zwei Sätzen. Er laute:

*Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende besondere Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.*

Satz 1 befasse sich mit den Angaben von Teilbereichen der Berufstätigkeit ohne qualifizierende Zusätze, während Satz 2 die Verwendung qualifizierender Zusätze erfasse. Wer hinter seinen Namen die Worte „Erbrecht“ oder „Bauplanungsrecht“ setze, unterfalle dem Satz 1. Wer hingegen die Rechtsgebiete mit dem Zusatz „Spezialgebiet“, „Spezialist“, „Experte“ u. ä. schmücke, für den gelte Satz 2. Der Ausschuss verbleibe dabei, dass derjenige, der Teilbereiche der Berufstätigkeit benenne, nicht – wie RA Schons meine – „auf seine höchst bescheidene Kenntnisse nach außen hin aufmerksam macht“. Vielmehr erwecke der Kollege nach außen hin den Eindruck, dass er auf dem auf ihm benannten Rechtsgebiet besondere Kenntnisse habe.

Dies habe selbst das Bundesverfassungsgericht gemeint. Anderenfalls hätte dieses der Satzungsversammlung nicht ins Stammbuch geschrieben, dass derjenige, der einen Interessenschwerpunkt – also die niedrigste Stufe der ursprünglichen Leiter – nach außen hin kundgebe, notfalls nachweisen müsse, dass er auf dem fraglichen Rechtsgebiet besondere Kenntnisse „in der Ausbildung, durch vorherige Berufstätigkeit, durch Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise“ erworben habe. In dem betreffenden Fall hätten die Kollegen sich zwei große Rechtsgebiete zugeordnet. Das Bundesverfassungsgericht habe ausgeführt, dass sie damit insgesamt den Eindruck einer umfassenden Beratungskompetenz vermittelt hätten, die in dieser Form nicht selbstverständlich in jeder Kanzlei anzutreffen sei. Mithin könne es gar nicht zweifelhaft sein, dass derjenige, der z. B. das „Bauplanungsrecht“ oder das „Umweltrecht“ nenne, beim rechtsuchenden Publikum nicht lediglich den Eindruck erwecke – so aber RA Schons – er „beschäftige sich (mit diesem Rechtsgebiet) oder wolle sich hiermit in Zukunft beschäftigen“. Eine derartige Auslegung gehe schlicht an der Realität vorbei. Deshalb verbleibe der Ausschuss 2 dabei, dass der Betreffende notfalls nachweisen müsse, dass er auf dem von ihm benannten Rechtsgebiet besondere Kenntnisse erworben habe.

Bei der Verwendung qualifizierender Zusätze müsse der Betreffende nach Abs. 1 Satz 2 zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Der Ausschuss habe sich bewusst für den Terminus „entsprechende“ theoretische Kenntnisse entschie-

den, weil der Fantasiereichtum der Kollegenschaft keine Grenzen kenne und daher in diesem Bereich nichts kasuistisch geregelt werden sollte, mithin auch nicht der Terminus des „Spezialisten“. Vielmehr solle den RAKn und notfalls den Wettbewerbsgerichten die Möglichkeit eröffnet werden, zu hinterfragen, ob denn derjenige, der sich „Spezialist“ nenne, nun wirklich über „entsprechende“, d. h. dem Maß des Spezialisten genügende theoretische Kenntnisse verfüge.

Um ein Beispiel zu nennen: Der Ausschuss meine, dass es mit dem theoretischen Wissen eines Stadtdirektors a. D. nicht getan sei, sondern dieser vielmehr auf dem benannten Gebiet – etwa dem Erschließungsrecht – auch noch in erheblichem Umfang tätig gewesen sein müsse. Habe sich der Stadtdirektor a. D. in seiner Behörde nicht nur auf die allgemeine Verwaltung beschränkt, sondern tatsächlich im Erschließungsrecht in erheblichem Umfang betätigt und verfüge dieser über die seiner Angabe entsprechenden theoretischen Kenntnisse, könne er sich notfalls „Spezialist im Erschließungsrecht“ nennen. Der Ausschuss habe mithin bewusst darauf verzichtet, die Tätigkeit auf anwaltliche Tätigkeiten zu beschränken. Schließlich habe er auch davon abgesehen, eine zahlenmäßige Begrenzung vorzugeben. Hier möge man notfalls im Einzelfall entscheiden.

Natürlich werde sich das Plenum fragen, was der Ausschuss unter qualifizierenden Zusätzen verstehe. Ganz sicher seien dies der Spezialist und das Spezialgebiet. Beim Interessenschwerpunkt habe er persönlich Bedenken. Dieser sei nicht qualifizierend, sondern stelle eine tatsächliche Beschreibung dar. Beim Tätigkeitsschwerpunkt könne man hingegen der Ansicht sein, dass hier dem rechtsuchenden Publikum der Eindruck vermittelt werde, der Rechtsanwalt sei auf dem fraglichen Gebiet in besonderem Umfang tätig. Schließlich solle das Rechtsgebiet sein „Tätigkeitsschwerpunkt“ sein. Wenn dem so sei, dann unterfalle er nicht mehr dem Satz 1, sondern dem Satz 2. Im Ergebnis habe sich der Ausschuss ausdrücklich gegen eine kasuistische Herangehensweise ausgesprochen.

Für den Fall, dass sich im Plenum doch erneut Kollegen melden, die für eine Streichung des § 7 einträten, wolle er noch folgende Kontrollüberlegung geben: Werde § 7 gestrichen, hätte man nur noch die §§ 3 bis 5 UWG. Man stelle sich nur vor, ein Kollege frage bei der RAK an, ob er seinen Namen mit „Erbrecht“ schmücken dürfe und ein anderer frage, ob er, da er hier besondere Kenntnisse habe und in besonderem Maße tätig sei, noch zusätzlich das Erbrecht als sein Spezialgebiet angeben dürfe. Sei es denn wirklich sinnvoll, ihn dann auf § 3 UWG bzw. die sich auf mehreren hundert Seiten erstreckende Kommentarliteratur zu verweisen und ihm zu sagen, seine Werbemaßnahme sei unlauter, wenn sie „geeignet sei, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“? Damit gebe das Anwaltsparlament dem Kollegen nur Steine statt Brot. Der Kollege werde sagen, das hätte er selbst gewusst. Daran würde sich vermutlich die Frage anschließen, wofür eigentlich die Satzungsversammlung da sei, wo doch der Gesetzgeber dieser ausdrücklich eine Kompetenz zur Regelung der Werbung eingeräumt habe.

Deshalb wolle er noch einmal seinen Appell wiederholen: In der sich gleich anschließenden Diskussion sollte man sich weniger Gedanken darüber machen, ob der jetzt vorgeschlagene § 7 Abs. 1 verfassungswidrig sei oder nicht – er sei es nämlich nicht – auch sollte das Plenum nicht den Rest des Tages darauf verwenden, die letzten Nuancen und Varianten unter diese Vorschrift zu subsumieren – dies gehe nämlich nicht –, sondern man sollte sich praxisnah fragen, welche Handreichung man der Kollegenschaft gebe, um im künftigen Wettbewerb weitestgehend ohne berufsrechtliche Beanstandung und ohne einstweilige Verfügungsverfahren zurecht zu kommen.

#### 4.1.2 Zu § 7 Abs. 2

Der nunmehr vorgeschlagene Abs. 2 laute:

*Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.*

Hier habe der Ausschuss die Formulierung aus dem ursprünglichen Vorschlag von Prof. Quaas übernommen. Die Kollegenschaft sollte wissen, dass man bei der Benennung von Rechtsgebieten nicht die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen dürfe oder die Angaben sonst irreführend seien. Dies sei zwar eigentlich selbstverständlich, gleichwohl habe auch dieser Satz eine Appellfunktion, der die Arbeit der RAKn erleichtere und für die Kollegenschaft eine Orientierungshilfe schaffe. Deshalb appelliere er insbesondere an die Puristen: Bitte sagen Sie nicht, das stehe schon im Gesetz, sondern helfen Sie den RAKn und der Kollegenschaft.

#### 4.1.3 Zu § 7 Abs. 3

Der nunmehr vorgeschlagene Abs. 3 laute:

*Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.*

Der Ausschuss habe sich auch erneut mit der Frage befasst, ob man in die Vorschrift eine Fortbildungspflicht aufnehmen solle und überhaupt dürfe. Zum „dürfen“ habe er bereits dargelegt, dass der Ausschuss die Kompetenz in § 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO erblicke. Wer die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung regeln dürfe und dabei zu der Erkenntnis komme, dass derjenige, der werbe, sich auch fortbilden müsse, dürfe dies auch in der Satzung regeln. Nach wie vor bestehe im Ausschuss jedoch Einigkeit, dass man der Arbeit des Ausschusses 6 nicht vorgehen wolle. Dieser habe sich bisher mit der Frage der Fortbildung des Rechtsanwalts noch nicht abschließend befasst. Nach wie vor sei der Ausschuss 2 allerdings der Ansicht, dass er denjenigen, der Teilbereiche der Berufstätigkeit benenne, deutlich machen sollte, dass er wegen der Werbewirksamkeit dieser Benennung sich auf dem fraglichen Gebiet fortzubilden habe. Wenn man so wolle, sei dies eine Konkretisierung der sich aus § 43a Abs. 6 BRAO ergebenden allgemeinen Fortbildungspflicht.

Und um deutlich zu machen, dass man diese Fortbildung notfalls auch ernst meine, habe der Ausschuss in Abs. 3 den zweiten Satz eingefügt: Diese Formulierung sei gleichfalls kein Vorgriff auf das Ergebnis der Arbeiten des Ausschusses 6. Vielmehr gebe man der Rechtsanwaltskammer bei Beschwerden aus der Kollegenschaft oder vom rechtsuchenden Publikum die Möglichkeit, notfalls den Nachweis der Fortbildung zu verlangen. Der Ausschuss 2 sei zuversichtlich, dass dies auch der Ausschuss 6 einmal so regeln werde.

#### 4.1.4 Zu § 7 Abs. 4

Der nunmehr vorgeschlagene Abs. 4 laute:

*Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.*

Hier gehe es um die Frage, was bei der Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit für Berufsausübungsgemeinschaften gelte. Der Ausschuss verbleibe dabei, dass sich auch Berufsausübungsgemeinschaften mit der Angabe von Rechtsgebieten sowie mit qualifizierenden Zusätzen schmücken können müssten. Dann aber unterliege die Berufsausübungsgemeinschaft auch den Erfordernissen des § 7 BORA. Das heiße konkret: Reklamiere eine Sozietät das „Spezialgebiet Medizinrecht“ für sich, müssten jedenfalls diejenigen Sozietätsmitglieder, die sich auf diesem Gebiet vorrangig betätigen, und der Sozietät das „Spezialgebiet“ verleihen, zusätzlich über Spezialkenntnisse im Medizinrecht verfügen und auf diesem Gebiet in erheblichem Umfang tätig sein, sich auf diesem Gebiet fortbilden sowie dies notfalls der RAK nachweisen. Dabei wolle er einräumen, dass auch hier mehrere Beispiele genannt werden könnten, die der Abs. 4 möglicherweise nicht erfasse. Er wolle auch einräumen, dass die Vorschrift isoliert gesehen nicht verbiete, dass eine aus 10 Partnern bestehende Sozietät sich mit dem „Spezialgebiet Erbrecht“ schmücke, obwohl nur zwei Kollegen in der Praxis das Erbrecht besetzten. Dies sei aber bereits in der letzten Satzungsversammlung ausdiskutiert worden. Man habe sich dafür entschieden, dass man an dieser Stelle den Mut zur Lücke aufbringen sollte. Das Übrige regle der Markt. Darüber hinaus sei der Ausschuss der Ansicht, dass man auch hier nicht ins Detail gehen könne, da man ohnehin nicht alle Varianten des Lebens erfassen könne. Auch hier gelte, dass man sich nun einmal im Wettbewerbsrecht bewege und deshalb nicht alles kasuistisch erfassen könne.

Nun noch kurz zu den Einwänden, die in der letzten Sitzung gegen den vom Ausschuss 2 vorgeschlagenen § 7 vorgetragen worden seien, soweit diese in der jetzigen Fassung noch erheblich seien:

1. Der erste Einwand sei dahin gegangen, mit der Streichung der Interessen in Satz 1 hätten Berufsanfänger keine Möglichkeit mehr, auf Spezialisierungen hinzuweisen. Dieser Ansicht sei der Ausschuss auch. Ein Berufsanfänger könne nämlich regelmäßig noch kein Spezialist in dem vom Ausschuss verstandenen Sinne sein. Wenn damit aber die schlichte Angabe von Teilbereichen der Berufstätigkeit gemeint sei, werde dies von Satz 1 erfasst. Selbstverständlich könne ein

Berufsanfänger neben seinem Namen das Verkehrsrecht nennen, wenn er besondere Kenntnisse nachweisen könne, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Genau dies habe nämlich das Bundesverfassungsgericht bereits für den Interessenschwerpunkt gefordert. Der Ausschuss 2 wolle nicht mehr, aber auch nicht weniger.

2. Weiter sei eingewandt worden, der Hinweis auf einen Teilbereich der Berufstätigkeit (Mietrecht, Bauplanungsrecht, Umwandlungsrecht) sei eine „reine Tatsachenangabe“, für die man keine qualitativen Anforderungen verlangen dürfe. Dies sei, wie bereits erwähnt, ein bemerkenswerter Irrtum, der auch vom Bundesverfassungsgericht nicht geteilt werde. Wer dies nicht glaube, möge sich einmal in seinem nicht juristischen Bekanntenkreis umhören. Er werde schnell eines Besseren belehrt.
3. Der Ausschuss 2 teile auch nicht die Ansicht, dass die RAKn die geforderten Voraussetzungen nicht handhaben könnten. Natürlich enthalte die Vorschrift z. T. unbestimmte Rechtsbegriffe. Dies sei aber auch dem Wettbewerbsrecht immanent. Er habe bereits den § 3 UWG zitiert. Diese Vorschrift sei keineswegs deutlicher. Deshalb habe aber noch niemand daran gedacht, § 3 UWG abzuschaffen.
4. Die Anregung, die Zahl der zulässigen qualifizierenden Zusätze im Einzelnen zu regeln, habe der Ausschuss nicht aufgegriffen. Dies sei in der Erkenntnis geschehen, dass die RAKn dem Fantasie Reichum der Kollegenschaft nicht gewachsen seien.
5. Die ursprüngliche Forderung, wonach ein Kollege auf dem benannten Gebiet seit mindestens drei Jahren tätig gewesen sein müsse, habe der Ausschuss ebenso fallen lassen, wie das Erfordernis, dass es sich ausschließlich um anwaltschaftliche Tätigkeiten handeln müsse. Der Ausschuss habe eine offene Formulierung gewählt, weil er meine, dass diese der Vielfalt anwaltschaftlicher Berufsausübung besser gerecht werde.
6. Was die Fortbildungspflicht anbelange, mag diese für das Plenum eine bloße Selbstverständlichkeit sein. Gleichwohl sollte man aber nicht darauf verzichten, diese in Abs. 3 aufzunehmen, und zwar als Bekräftigung der allgemeinen Fortbildungspflicht aus § 43a Abs. 6 BRAO.
7. Hinsichtlich des Irreführungspotentials in Abs. 4, wonach sich beispielsweise 50 Rechtsanwälte mit einem Rechtsgebiet schmücken könnten, obwohl nur ein einziger Berufsträger sich darauf spezialisiert habe, habe dies das Plenum bereits in der letzten Satzungsversammlung in Kauf genommen. Der Ausschuss 2 vertrete die Ansicht, dass das vorgenannte Beispiel einen klassischen Fall der Irreführung beinhalte und problemlos vom UWG erfasst werde.

Er wolle seine Ausführungen kurz zusammenfassen: Die Satzungsversammlung habe sich in zwei Sitzungen mit überwältigender Mehrheit für einen § 7 BORA ausgesprochen. Es wäre der Kollegenschaft nur schwer verständlich zu machen, wenn das Plenum in der dritten Sitzung beschließen würde, § 7 BORA ersatzlos

abzuschaffen. Nach wie vor sprächen gute Gründe für einen Erhalt des § 7. Da sei

1. die Kontinuität,
2. die Leitfadenfunktion der Berufsordnung,
3. die Satzungskompetenz nach § 59b BRAO, Regelungen zur Werbung zu schaffen sowie
4. die Notwendigkeit, der Kollegenschaft bei Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit mehr als nur die §§ 3 und 4 UWG an die Hand zu geben.

Dabei wolle er einräumen, dass man § 7 einerseits noch strenger, andererseits aber auch liberaler hätte formulieren können. Der Ausschuss meine aber, dass mit dem Vorschlag ein guter Mittelweg gefunden worden sei. Das Argument, besser keinen § 7 als einen abgespeckten, helfe niemandem.

Der Ausschuss halte es mit einer chinesischen Weisheit: Es ist besser, ein kleines Licht anzuzünden, als über die Dunkelheit zu schimpfen.

**RA Busse:** Er wolle dem Ausschuss 2 zu dem gefundenen Kompromiss gratulieren. Als etwas unglücklich erachte er jedoch die Wiederholung des Wortes „Kenntnisse“ in Abs. 1 Satz 2. Wenn man zudem für qualifizierende Zusätze fordere, dass ein Rechtsanwalt auf dem von ihm benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein müsse, bestehe die Gefahr, dass man ihm sogar mehr abverlange als einem Fachanwalt. Die Anforderungen dürften keineswegs zu hoch angesetzt werden.

**Dr. Kleine-Cosack:** Er respektiere das Mehrheitsvotum des Plenums zum grundsätzlichen Erhalt des § 7 BORA. Gleichwohl vertrete er die Ansicht, dass der Vorschlag keineswegs mehr Klarheit für die Kollegenschaft bringe. Es sei eine Illusion zu glauben, eine Art Reststufenleiter erhalten zu können. Die Vorschrift stelle einen zahnlosen Tiger dar. Insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzung einer Tätigkeit in erheblichem Umfang sei eine Kontrolle durch die RAKn gar nicht möglich. Was die Fortbildungspflicht anbelange, bleibe unklar, was ein Kollege nachweisen müsse. Hinsichtlich der Formulierung in Abs. 4 habe er bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift ein gefährliches Irreführungspotential beinhalte.

**RA Pannen:** Er warne davor, bereits für die bloße Angabe von Teilbereichen besondere Kenntnisse zu verlangen. Für die bloße Angabe eines Teilbereichs der Berufstätigkeit sollte es ausreichen, dass der Rechtsanwalt zwei Staatsexamina bestanden habe und über eine Rechtsanwaltszulassung verfüge. Seiner Ansicht nach könne man Abs. 1 Satz 1 getrost streichen.

**Dr. Burmann:** Die Bedenken des Kollegen Pannen teile er. Wenn man den Wortlaut des Abs. 1 Satz 1 ernst nehme, dürfe ein durchschnittlich begabter Mietrechtler zukünftig nicht mehr mit dem Rechtsgebiet Mietrecht Werbung betreiben. Schließlich könnte man ihm keine besonderen Kenntnisse attestieren. Dies könne jedoch kei-

neswegs gewollt sein. Zudem führe der Vorschlag des Ausschusses 2 zu Problemen für die RAKn. Die Vorschrift statuiere eine Überprüfungspflicht hinsichtlich der Fortbildung, ohne nähere Angaben zum Umfang und der konkreten Ausgestaltung zu geben. Konsequenterweise müssten diese Vorgaben jedoch mit geregelt werden, wenn man eine echte sanktionierte Fortbildungspflicht wolle.

**Prof. Dr. Quaas:** Er wolle zu bedenken geben, dass es sich bei der Berufsordnung nicht nur um konkretisiertes Wettbewerbsrecht handele. Der Satzungsversammlung komme auch ein ordnungspolitischer Auftrag zu. Die vorgeschlagene Regelung des Ausschusses 2 sei zumindest ein Fortschritt gegenüber der bestehenden veralteten Regelung des § 7 BORA. Niemandem sei geholfen, wenn die Satzungsversammlung sich heute erneut zu keinem Beschluss durchringen könne.

**RA Keyl:** Er wolle zu Bedenken geben, dass die Formulierung des Abs. 3 bereits einen gewissen Vorgriff auf die Arbeiten des Ausschusses 6 bedeute. Abs. 3 Satz 1 enthalte eine Tautologie zur allgemeinen Pflicht des § 43a Abs. 6 BRAO. Keine Aussagen würden hingegen getroffen zu der Frage, wie eine konkrete Fortbildung auszu sehen habe. Daher plädiere er dafür, dieses Thema zunächst komplett zurückzustellen und die Arbeiten des Ausschusses 6 abzuwarten.

**JR Gelzeichter:** Er wolle noch einmal verdeutlichen, dass es sich bei der Nachweispflicht des Abs. 3 lediglich um Fälle handele, in denen konkrete Zweifel an einer Fortbildung eines Kollegen geäußert worden seien. Dies sollte seiner Ansicht nach genügen. Man dürfe keineswegs Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft signalisieren.

**Dr. von Wedel:** Er warne davor, für Berufsausübungsgemeinschaften keine gesonderte Regelung zu statuieren. Anderenfalls wären Einzelanwälte in ihrer Werbefreiheit eingeschränkt, Großkanzleien hingegen nicht.

**Dr. Scharf:** Die Formulierung des Abs. 1 Satz 2 führe seiner Ansicht nach dazu, dass Kollegen bereits mit minimalen Anforderungen den Anschein erwecken könnten, vertiefte Kenntnisse in einem Rechtsgebiet zu besitzen.

**Prof. Dr. Hellwig:** Gemäß § 3 Abs. 1 BRAO sei der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Demnach müsse es einem Kollegen möglich sein wie folgt zu firmieren: „Rechtsanwalt Hellwig, Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten“. Für diese Angabe dürfe man keine besonderen Kenntnisse verlangen. Dann sei jedoch nicht nachzuvollziehen, weshalb man für kleinere Teilmengen höhere Anforderungen stelle. Dies könne von Verfassungswegen nicht verlangt werden. Anders verhalte es sich nur bei den qualifizierenden Zusätzen. Dort dürfe man auch weitere Qualifikationen fordern.

**Dr. Kröber:** Auch er plädiere dafür, für die bloße Angabe von Teilbereichen keine zu hohen Anforderungen zu schaffen. Im Rahmen der allgemeinen Werbevorschriften dürfe man die Fachanwaltschaft nicht zu einseitig im Auge haben. Man müsse insbesondere auch an die anderen Kollegen denken, die immerhin noch die große Mehrheit ausmachten.



**Dr. Offermann-Burckart:** Wenn der Vorschlag des Ausschusses 2 verabschiedet würde, gäbe man der Kollegenschaft eine Regelung an die Hand, die in der Praxis nicht weiterführend wäre. Sie warne vor einer vorschnellen Lösung bei dieser zentralen Vorschrift des Berufsrechts. Vielmehr sollte ein neuer Unterausschuss, bestehend aus Mitgliedern der Ausschüsse 1, 2 und 6 gebildet werden.

**RA Schons:** Bei der Vorschrift handele es sich um eine Mogelpackung. Sofern die jeweilige Kompetenz von den RAKn nicht kontrolliert werde – und dies sei nicht möglich – habe diese Vorschrift keine Relevanz. Für die bloße Benennung eines Teilbereichs dürfe man keine zu hohen Hürden aufstellen.

**Dr. Kleine-Cosack:** Auch einem Anfänger müsse die schlichte Angabe eines Rechtsgebiets, auf dem er tätig sei, möglich sein. Er plädiere dafür, Abs. 1 Satz 1 ersatzlos zu streichen.

**Dr. Remmers:** Eine Vorschrift zur Fortbildungspflicht sollte heute nicht verabschiedet werden. Eine diesbezügliche Regelung müsste mit dem Konzept des Ausschusses 6 in Einklang gebracht werden.

**RAin Heinicke:** Im Zusammenhang mit anwaltlicher Werbung dürfe man ausschließlich darauf abstellen, wie das rechtsuchende Publikum die Außendarstellung verstehe. Verwende ein Kollege beispielsweise ein Schild, auf dem das Wort Erbrecht in großer Schrift, dessen Name jedoch in kleiner Schrift prange, könne der durchschnittliche Bürger dies nur so verstehen, dass es sich bei dem betreffenden Kollegen um den „Platzhirsch“ im Erbrecht handele.

**Dr. Krenzler:** Das Plenum dürfe heute den Saal nicht ohne eine Entscheidung über einen zukünftigen § 7 verlassen. Weder könne man es bei der bisherigen Vorschrift belassen, noch sei es richtig, den § 7 BORA ersatzlos zu streichen. Schließlich komme dem Anwaltsparlament eine gewisse Ordnungsfunktion zu. Als Kompromiss schlage er vor, in Abs. 1 Satz 1 keine besonderen Kenntnisse zu verlangen.

**Dr. Finzel:** Auch er wolle noch einmal abschließend darauf hinweisen, dass eine weitere Geltung des bestehenden § 7 BORA nach der Spezialistenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts einen schlimmeren Flurschaden anrichten würde, als ein vielleicht nicht perfekter neuer § 7 BORA.

**Dr. Dombek** stellt nach Schluss der Aussprache folgende Anträge zur Abstimmung:

***(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende besondere Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. (Dr. Finzel, Ausschuss 2)***  
***(angenommen; dafür: 57, dagegen: 47, Enthaltungen: 1)***

**In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „besondere“ gestrichen.**

**(Dr. Krenzler)**

**(angenommen; dafür: 53, dagegen: 47, Enthaltungen: 2)**

*Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit werbend hervorheben nur, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. (RA Dieckhöfer)*

*(abgelehnt; große Mehrheit dagegen)*

*Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf qualifizierende Zusätze im Zusammenhang mit Teilbereichen der beruflichen Tätigkeit nur benennen, wer entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann.*

*(RA Busse)*

*(abgelehnt; dafür: 41, dagegen: 60, Enthaltungen: 0)*

*Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer für diese Teilbereiche Kenntnisse nachweisen kann. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Qualifizierende Zusätze auf Gebieten, für die Fachanwaltschaften bestehen, sind unzulässig. (RA Ebert)*

*(mit großer Mehrheit abgelehnt)*

**§ 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

***Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.***

**(Dr. Finzel, Ausschuss 2)**

**(angenommen; dafür: 85, dagegen: 15, Enthaltungen: 4)**

**§ 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

***Benennungen nach Abs. 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind. (Dr. Finzel, Ausschuss 2)***

**(angenommen; dafür: 100, dagegen: 2, Enthaltungen: 4)**

*Über § 7 Abs. 3 BORA wird nicht abgestimmt. Die Fortbildungsverpflichtung wird einer späteren umfassenden Fortbildungsregelung vorbehalten.*

*(Dr. Remmers)*

*(abgelehnt; dafür: 37, dagegen: 64, Enthaltungen: 1)*

**§ 7 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:**

***Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen. (Dr. Finzel, Ausschuss 2)***

**(angenommen; dafür: 68, dagegen: 34, Enthaltungen: 3)**

**§ 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend. (Dr. Finzel, Ausschuss 2)  
(angenommen; dafür: 84, dagegen: 16, Enthaltungen: 8)**

**Dr. Dombek** stellt nunmehr folgende Anträge gem. § 191d Abs. 3 BRAO zur Abstimmung:

*„§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit*

*(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende besondere Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.*

*(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.*

*(3) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.*

*(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“  
(abgelehnt; dafür: 49, dagegen: 55, Enthaltungen: 2)*

*„§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit*

*(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.*

*(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.*

*(3) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.*

**(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“**

**(angenommen; dafür: 89, dagegen: 16, Enthaltungen: 2)**

#### 4.2 § 6 Abs. 2 BORA

**Dr. Finzel:** Zu diesem Tagesordnungspunkt stelle er im Auftrag des Ausschusses 2 den Antrag, § 6 Abs. 2 BORA ersatzlos zu streichen. Dies wolle er kurz wie folgt begründen:

In dem bekannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.07.2004 heiÙe es:

„Auch die Wahl eines bestimmten Mediums rechtfertigt es regelmäßig nicht, die Grenzen erlaubter Außendarstellung von freiberuflich Tätigen enger zu ziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach entschieden, dass ein zur Selbstdarstellung gewähltes Medium für sich betrachtet nicht die Unzulässigkeit der Werbung begründen kann“.

Weiter heiÙe es in Randziffer 18, dass die derzeitigen Regelungen des § 7 Abs. 1, § 6 Abs. 2 BORA nur dann verfassungskonform seien, „wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass auch in Zusammenhang mit anderen als den in § 6 Abs. 2 BORA genannten Medien lediglich eine berufswidrige Werbung unzulässig ist.“

Mit anderen Worten mache das Bundesverfassungsgericht keinen Unterschied zwischen den Werbemitteln des § 6 Abs. 2 einerseits und dem in § 7 erfassten Briefkopf andererseits. Dies werde noch einmal deutlich hervorgehoben in Randziffer 25, wo ausdrücklich eine Gleichstellung zwischen Briefkopf einerseits und Faltblättern andererseits vorgenommen werde. Dies werde vollends deutlich in Randziffer 29, wo es heiÙe:

„Insoweit ist die Unterscheidung zwischen Briefkopf und Kanzleibroschüre hinsichtlich der Verwendung von Kurzbezeichnungen nicht überzeugend“.

Abgesehen davon, dass sich das Bundesverfassungsgericht hier im Terminus („Kurzbezeichnungen“) wohl vergriffen habe, werde hier deutlich, dass die bisherige in der Berufsordnung vorgenommene Unterscheidung zwischen einzelnen Medien verfassungsrechtlich keinen Bestand habe. Deshalb votiere der Ausschuss 2 für die ersatzlose Streichung des § 6 Abs. 2 BORA.

**Dr. Dombek** stellt folgenden Antrag gem. § 191d Abs. 3 BORA zur Abstimmung:

**§ 6 Abs. 2 BORA wird ersatzlos gestrichen.**

**(angenommen; dafür: 102, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)**

**Dr. Finzel:** Nachdem sich die Satzungsversammlung für die ersatzlose Streichung des § 6 Abs. 2 BORA entschieden habe, stelle er namens des Ausschusses 2 folgenden Antrag für eine redaktionelle Änderung:

Der bisherige Abs. 3 des § 6 BORA wird Abs. 2 und der bisherige Abs. 4 des § 6 BORA wird Abs. 3.

**Prof. Dr. Hellwig:** Er wolle darauf hinweisen, dass der noch bestehende § 6 Abs. 3 BORA, der nunmehr Abs. 2 des § 6 BORA werden solle, nach wie vor auf Abs. 2 verweise.

**Dr. Dombek** stellt den nachfolgenden Antrag gem. § 191d Abs. 3 BORA zur Abstimmung:

**§ 6 Abs. 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:**  
**„Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig. Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln oder auf Anfrage zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.“**  
**(angenommen; dafür: 91, dagegen: 5, Enthaltungen: 2)**

#### 4.3 § 10 Abs. 1 und Abs. 4 BORA

**Dr. Finzel:** § 9 BORA sei in der von der Satzungsversammlung am 26.04.2004 beschlossenen Form am 01.11.2004 in Kraft getreten. Er bestehe nunmehr nur noch aus einem einzigen Absatz. Deshalb seien in § 10 BORA redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

**Dr. Dombek** stellt folgende Anträge gem. § 191d Abs. 3 BORA zur Abstimmung:

1. **§ 10 Abs. 4 Halbsatz 2 wird ersatzlos gestrichen.**
2. **In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Formulierung „Abs. 1“ ersatzlos gestrichen.**  
**(angenommen; dafür: 100, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)**

**Dr. Dombek** stellt fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 6, 7 und 10 BORA mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen wurden.

## 5. Interessenkollision (Ausschuss 4)

**RA Busse:** Als auf einem Deutschen Juristentag ein Staatssekretär für seinen überraschend erkrankten Minister ans Rednerpult treten musste, sagte er: „Heute erleben Sie etwas Besonderes. Während Sie sonst hören, dass ein Minister eine von einem anderen geschriebene Rede hält, erleben Sie heute, dass ich eine von einem Minister geschriebene Rede halte“.

So gehe es ihm heute. Dr. Kempfer sei überraschend erkrankt, habe ihm aber das Konzept übermittelt, wie er die Ergebnisse des Ausschusses 4 vortragen und begründen wollte. Was er vortrage, sei jedoch auch seine Meinung.

### **I. § 3 Abs. 1 BORA**

Prof. Dr. Hellwig habe ausweislich der Materialien zur 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung am 26.04.2004 Bedenken gegen die Europarechtskonformität der Regelung erwähnt. Der Ausschuss hatte formuliert:

*Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er (gleich in welcher Funktion) eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 BRAO beruflich befasst war.*

Prof. Dr. Hellwig habe Recht. Der Einschub „gleich in welcher Funktion“ sei zu weit gefasst. Damit wäre jegliche Abwägungsmöglichkeit auch im Falle einer nicht anwaltlichen Tätigkeit abgeschnitten. Auch die entsprechende Nr. 3.2 der CCBE Berufsregeln sei nicht so umfassend. Es bestehe auch kein Bedürfnis für diesen Einschubsatz. Bei einer Enthaltung habe der Ausschuss sich also entschlossen, den Einschubsatz ersatzlos zu streichen.

### **II. Neufassung § 3 Abs. 2 BORA**

In der 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung seien im Wesentlichen folgende Argumente gegen den vorgestellten kurzen Text eines Abs. 2 vertreten worden:

1. Der Satzungsversammlung fehle für eine solche Norm die notwendige Regelungskompetenz.
2. Die Norm sei nicht vom Gemeinwohl gefordert.
3. Sie sei im Hinblick auf das Grundrecht der Berufungsausübungsfreiheit unverhältnismäßig.

#### **Zu 1: Fehlende Kompetenz der Satzungsversammlung**

- a) Die Rüge sei bereits in Sozietätswechslerverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben worden (Rz. 22 des Urteils). Das Bundesverfassungsgericht habe zwar in der erwähnten Entscheidung vom 03.07.2003 bestätigt, dass sich § 43a Abs. 4 BRAO seinem Wortlaut nach nur an den Einzelanwalt wende und diesem Wortlaut besondere Bedeutung zukomme, da der Wortlaut anderer Verbote (§§ 45, 46 BRAO) ausdrücklich die Sozietätserstreckung vorsehe, während dies in § 43a Abs. 4 fehle. Andererseits habe es ebenso eindeutig bestätigt, dass die Erstreckung des Verbots auf die Sozietät nicht notwendig Art. 12 GG verletze, sondern im Wege richterlicher Rechtsfortbildung insofern eine vorhandene Lücke im Gesetz geschlossen werden könne (Rz. 37 des Urteils), wenn dies nach dem Schutzzweck des § 43a Abs. 4 BRAO erforderlich sei. Als einen solchen habe das Bundesverfassungsgericht den Schutz der Rechtspflege zur Sicherung der Geradlinigkeit anwaltlicher Berufsausübung angesehen (Rz. 43 des Urteils). Folgerichtig habe das Bundesver-

fassungsgericht § 3 Abs. 2 BORA a. F. nicht schon deshalb für verfassungswidrig erklärt, weil der Satzungsversammlung als Normgeber die Kompetenz zum Erlass einer sozietäterstreckenden Norm gefehlt hätte. Wenn der Richter das Verbot im Umfange des zum Schutz der Rechtspflege Erforderlichen auf die Sozietät erstrecken könne, müsse dies die Satzungsversammlung als Normgeber ebenso können.

- b) Der Ausschuss leite deshalb nach wie vor die Kompetenz der Satzungsversammlung aus §§ 43a, 59b Abs. 2 Ziff. 1e BRAO ab. Denn die Anwaltschaft dürfe das Verständnis des Verbots der widerstreitenden Interessen nicht der Interpretation der Gerichte überlassen, sondern müsse es selbst regeln.

Hilfsweise: Der Vorschlag der Satzungsversammlung unterliege der Genehmigung durch das Bundesjustizministerium. Wenn dieses der Meinung sein sollte, dass der Satzungsversammlung die notwendige Kompetenz fehle, werde es die notwendige Genehmigung nicht erteilen. Für die Satzungsversammlung und die Kollegenschaft habe dies zur Folge, dass das Bundesjustizministerium seinerseits dann gefordert sei, kurzfristig eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzulegen. Damit wäre das zweite Ziel erreicht, nämlich dem Gesetzgeber einen ausgearbeiteten Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.

### **Zu 2: Fehlende Optimierung am Gemeinwohl**

Auch hierzu äußerte sich das Bundesverfassungsgericht a.a.O. unter Rz. 43 ff. Die Orientierung am Gemeinwohl ergebe sich aus dem soeben Gesagten. Das Bundesverfassungsgericht weise ausdrücklich darauf hin, dass § 43a Abs. 4 BRAO auch dem Gemeinwohl in Gestalt des Schutzes der Rechtspflege diene. Die Eigenschaften des unabhängigen, verschwiegenen und nur dem Interesse des eigenen Mandanten verpflichteten Anwalts stünden nicht zur Disposition des Mandanten (Rz. 44). Aus dem deutlichen Hinweis auf die notwendige funktionsfähige Rechtspflege folge in dem dadurch vorgegebenen Umfang die Notwendigkeit der Sozietäterstreckung. Die Differenzierung Einzelanwalt zu Sozietät sei kein Kriterium für eine differenzierte Behandlung der nicht dispositionsfähigen Eigenschaften des Einzelanwalts oder des in Sozietät verbundenen Anwalts. Das Bundesverfassungsgericht gehe also in seiner Entscheidung a.a.O. sehr wohl davon aus, dass die Sozietäterstreckung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen auch dem Gemeinwohl diene.

### **Zu 3: Verhältnismäßigkeit**

Was bliebe, sei demnach die Frage nach der Unverhältnismäßigkeit der Norm. In Bezug auf die von ihm verworfene Fassung rüge das Bundesverfassungsgericht die fehlende Möglichkeit, im Einzelfall besonderen Fallkonstellationen Rechnung tragen zu können, in denen die an sich geeignete und erforderliche Sozietäterstreckung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen das Schutzgut des Schutzes der Rechtspflege nicht gefährde. Dem könne durch die Einfügung der Prüfungsmöglichkeit im Einzelfall begegnet werden. Dies habe der Ausschuss mit seiner jetzigen Fassung getan.

Im Ergebnis habe sich der Ausschuss 4 nach sehr intensiven Beratungen auf den vorliegenden Vorschlag einstimmig mit folgender Besonderheit geeinigt: Die in Klammern gesetzte Forderung nach der Schriftlichkeit der Information habe nur eine knappe Mehrheit befürwortet.

Der Vorschlag laute also mit dieser Maßgabe:

*Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform (Anwaltskanzlei) verbundenen Rechtsanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Interessen nach (schriftlicher) Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und die Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen.*

1. Die knappe Mehrheit, die sich für die schriftliche Information der Mandanten ausgesprochen habe, denke daran, dass dieses zum einen den Mandanten, zum anderen dem Kollegen nütze. Der Kollege könne etwaigen Beweispflichten nachkommen; der Mandant könne die Information überdenken und verinnerlichen. Das Schriftformerfordernis sei nichts ungewöhnliches, werde es doch bei den Vergütungsvereinbarungen, bei der Vollmacht, bei der Haftungsbeschränkung usw. verlangt. Nicht zuletzt seien Interessenskollisionsfälle bei der Vertretung widerstreitender Interessen innerhalb einer Sozietät eine sehr gravierende Problematik. Wie in anderen Fällen der Einwilligung wie z.B. in die zumindest tatbeständliche Körperverletzung durch ärztlichen Heileingriff, werde die Rechtsprechung Nachhilfe erteilen und genau eine solche umfassende und schriftliche Information fordern. Dem könne man durch eine entsprechende Regelung in der BORA zuvor kommen.
2. Die knappe Mindermeinung meine, mit der schriftlichen Informationspflicht werde eine Überregulierung getroffen. Dies berge die Gefahr in sich, Formalverstöße zu bestrafen. Sie berge des Weiteren die Gefahr, dass Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht begangen würden. Auch sei damit nicht das Problem der sachgerechten Information gelöst. Deren Kriterien, die notwendig wären, seien durch die Formulierung gerade nicht geregelt. Schließlich sei es für den Rechtsanwalt ein größerer Schutz, wenn er sich auf eine mündliche Zustimmung des Mandanten berufen könne.
3. Aus Sicht der Strafverteidiger schließlich sei die schriftliche Information kontraproduktiv. Sie könnte die Verteidiger zwingen, ihre Verteidigungsstrategie offen zu legen. Deswegen könnten sie einer solchen Formulierung keinesfalls zustimmen.

Man sollte deswegen getrennt abstimmen: Erst die Norm ohne Regelung des Formerfordernisses, bei Annahme dann ergänzend, ob die Information schriftlich erteilt werden müsse.

Sachlich und redaktionell sei die Frage der Schriftlichkeit in § 3 Abs. 3 BORA inhaltsgleich zu regeln.



### III. § 3 Abs. 3 BORA

1. Auch hier sei die Kritik der fehlenden Satzungscompetenz laut geworden. Dazu habe er bereits zu Abs. 2 Stellung genommen.
2. Der Begriff der Anwaltskanzlei sei ebenfalls in Abs. 2 definiert.
3. Sodann kämen die Vorwürfe der Überregulierung, der Abgabe eines ungeliebten Mandats, der Nichterledigung der Haftung, der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und der fehlenden Auskunftsansprüche.

Wie sich der Anwalt vom ungeliebten Mandat trenne, sei in den §§ 627, 628 BGB geregelt. Das Zivilrecht gebe für die Regelung des Verbots der widerstreitenden Interessen nichts her.

Ebenso unergiebig sei die Frage, ob der Mandant bei entsprechender Konstellation viel oder wenig Honorar bezahlt habe. Hiervon könne die Regelung des Verbots widerstreitender Interessen nicht abhängig gemacht werden.

Ob die Kollegenschaft die neue Regelung schnell oder langsam verstehe, sollte ebenfalls kein Maßstab für die Satzungsversammlung sein. Dasselbe gelte bezüglich der Verschwiegenheitspflicht. Schon im Studium lerne man, eine Norm immer bis zum letzten Absatz zu lesen. Nichts anderes gelte hier. Was schließlich die Informationspflichten beider Anwälte anbelange, so richteten sich diese an die Mandanten und nicht an den jeweils gegnerischen Anwalt.

Soweit schließlich gefordert werde, Abs. 3 lit. d Satz 2 ersatzlos zu streichen, führte dies zum offenen Konflikt mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Dieses habe die entsprechende Öffnungsklausel ausdrücklich gefordert. Insoweit sei Satz 2 Wirksamkeitsvoraussetzung der ganzen Norm. Auch eine Umformulierung des Satzes 2 erscheine nicht notwendig. Die Ausnahme verlange neben der Zustimmung der Mandanten ausdrücklich auch die Wahrung der Belange der Rechtspflege kumulativ und nicht etwa beides nur alternativ. Um es nochmals klar zu sagen: Wenn der Anwalt den Mandanten vertreten habe, reiche die Zustimmung des Mandanten alleine nicht aus. Hinzu kommen müsse, dass die Belange der Rechtspflege (lit. d) nicht verletzt seien. Anders dagegen, wenn der Anwalt nur geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt habe. Dann komme der Zustimmung des Mandanten größeres Gewicht zu (lit. e). Für diese Unterscheidung seien die ersten Worte im letzten Satz des Buchstaben c) entscheidungserheblich und deshalb aufrecht zu erhalten.

Soweit schließlich argumentiert werde, es käme bei der Zustimmung der Mandanten ausschließlich auf diejenige des Mandanten der abgebenden Kanzlei an, sei dies zunächst richtig. Leider sehe auch dies das Bundesverfassungsgericht aber anders. Denn es stelle ausdrücklich auf die Zustimmung beider betroffener Mandanten ab. Dies sei auch nicht abwegig, weil es sehr wohl Interessen des Mandanten der aufnehmenden Kanzlei (z. B. Qualität des gegnerischen Anwalts) geben könne, die eine solche zweiseitige Zustimmung erforderten.

Der Ausschuss schlage also § 3 Abs. 3 BORA neu wie folgt vor:

*Will der Rechtsanwalt von einer Anwaltskanzlei in eine andere wechseln, so gilt:*

- a) *Die abgebende und die aufnehmende Anwaltskanzlei haben unverzüglich die (alle) Mandate festzustellen, in denen sie Mandanten im widerstreitenden Interesse vertreten.*
- b) *Der Rechtsanwalt hat sich gegenüber der abgebenden und der aufnehmenden Anwaltskanzlei vor Eintritt in die aufnehmende Anwaltskanzlei schriftlich darüber zu erklären, ob und inwieweit er in widerstreitenden Mandaten vertreten oder geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt hat.*
- c) *Die abgebende und die aufnehmende Anwaltskanzlei haben ihre Mandanten in den widerstreitenden Mandaten gem. lit. a) und b) unter Berücksichtigung der Erklärungen des Rechtsanwalts schriftlich über den Wechsel, sowie darüber zu informieren, ob und inwieweit der Rechtsanwalt in diesen Mandaten vertreten oder geheimhaltungsbedürftige Informationen erlangt hat. Im letztgenannten Fall hat die abgebende Anwaltskanzlei ihren Mandanten um unverzügliche Mitteilung zu bitten, ob er der Fortführung des Mandats der aufnehmenden Anwaltskanzlei widerspricht.*
- d) *Hat der Rechtsanwalt in dem widerstreitenden Mandat bei der abgebenden Anwaltskanzlei den Mandanten vertreten, hat die aufnehmende Anwaltskanzlei das Mandat nach dem Wechsel niederzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Mandanten der abgebenden und der aufnehmenden Anwaltskanzlei der Fortführung ausdrücklich zustimmen und die Niederlegung nicht durch Belange der Rechtspflege geboten ist.*
- e) *Hat der Rechtsanwalt, ohne selbst vertreten zu haben, geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Mandatsverhältnis bei der abgebenden Anwaltskanzlei erlangt und hat der Mandant der abgebenden Anwaltskanzlei der Fortführung des Mandates der aufnehmenden Anwaltskanzlei widersprochen, so hat die aufnehmende Anwaltskanzlei das Mandat niederzulegen.*
- f) *Sofern die aufnehmende Anwaltskanzlei das widerstreitende Mandat gem. lit. d) und e) nach dem Wechsel zulässigerweise fortführt, ist der Rechtsanwalt von der Bearbeitung dieses Mandates bei der aufnehmenden Anwaltskanzlei ausgeschlossen.*

Abs. 3 werde vom Ausschuss 4 bewusst auch als eine Art Leitfaden für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen verstanden. Deshalb halte man grundsätzlich an seiner umfassenden Ausformulierung fest.

Der ursprünglich zweite Halbsatz in lit. a) könne gestrichen werden. Denn lit. a) regle zunächst eine objektive Pflicht, die ergänzt werde durch die subjektive Pflicht des Abs. b). Aus dem Zusammenspiel beider Absätze ergebe sich, dass es des zweiten Halbsatzes in lit. a) nicht bedürfe.

Heiß diskutiert worden sei schließlich lit. e) des Vorschlages. Zum einen gehe diese Regelung zu weit, da auch der Kanzleiwechsler der strafbewehrten Verschwiegenheitspflicht aus § 203 StGB unterliege. Es gelte die Vermutung der Rechtstreue, wonach der Kanzleiwechsler sich weiterhin an die Verschwiegenheitspflicht halte.

Dem gegenüber werde eingewandt, dass es nicht darum gehe, dem Kanzleiwechsler einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht zu unterstellen, sondern allein um die Mandantensicht und das Mandanteninteresse. Bei nachteiligem Mandatsverlauf nach erfolgtem Kanzleiwechsel werde der Mandant stets argwöhnen, dass doch Insiderwissen abgeflossen sei, und sich nicht mit dem Hinweis zufrieden stellen lassen, dass der Kanzleiwechsler nach wie vor der Verschwiegenheitspflicht unterliege. Deshalb sei lit. e) besonders wichtig, weil der Mandant der abgebenden Kanzlei sich nicht gegen die Abwanderung von Insiderwissen wehren könne. In der Regelung liege also kein Misstrauen gegenüber dem Wechsler, sondern sie diene dem Erhalt des Vertrauens in die Institution Anwaltschaft. Insoweit regle lit. e) nicht nur das Gebot der Verschwiegenheit, sondern insbesondere Interessenskollisionsfälle. Der Mandant solle einem Abwandern seiner geheimhaltungsbedürftigen Informationen an die Kanzlei des Gegners nicht ohnmächtig zusehen müssen. Wie schon bei oben Abs. 2, sei auch hier Normadressat nicht nur der einzelne Rechtsanwalt, sondern auch die Sozietät. Die Sozietätserstreckung als solche könne insoweit nicht aufgeteilt werden zwischen der Beratung und Vertretung im Falle widerstreitender Interessen einerseits und dem Erlangen geheimhaltungsbedürftiger Informationen bei widerstreitenden Interessen andererseits.

#### **IV. § 3 Abs. 4 neu:**

*Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in der selben Rechtssache zu beenden.*

Diese Bestimmung sei bisher nirgendwo auf Kritik gestoßen. Der Ausschuss habe sich deshalb entschlossen, sie unverändert vorzuschlagen.

#### **V. § 3 Abs. 5 neu:**

*Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.*

Die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht sei eine Generalpflicht, die im Rahmen der gesamten Regelung zum Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zu beachten sei. Um dies deutlich zu machen, werde sie als letzter Absatz in der Norm konkretisiert.

**Dr. Dombek** dankt RA Busse und dem Ausschuss für seine Ausarbeitung.

**RA Kury:** Die Alleinstellungsmerkmale der Anwaltschaft müssten geschützt werden, also Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen. § 43a Abs. 4 BRAO stelle zwar wie § 356 StGB lediglich auf

den Einzelanwalt ab, sei aber nicht disponibel. Die Sozietäterstreckung entspreche ständiger Rechtsprechung. Die vom Ausschuss 4 vorgelegte Änderungsvorlage wolle offenbar diese Sozietäterstreckung aufweichen. Er warne vor mangelnder Hygiene und einer Infektion der Anwaltschaft mit Binnenprozessen. Konträre Zivilprozesse, etwa Scheidungsverfahren, innerhalb einer Sozietät seien für das Ansehen der Anwaltschaft überaus schädlich. Das Bundesverfassungsgericht habe nur den Fall eines wechselnden Angestellten ohne jede inhaltliche Kenntnis von den konfligierenden Mandaten zu entscheiden gehabt.

**RA Scharmer:** § 3 Abs. 2 des Vorschlages des Ausschusses 4 lasse Sozietätsbinnenprozesse zu und schieße damit über den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall hinaus, da das Bundesverfassungsgericht lediglich über den Fall einer bereits beendeten Sozietät zu entscheiden gehabt habe. Das Abstellen auf den Mandantenwillen könne deshalb nur für die bereits beendete Sozietät gelten, nicht aber für die Sozietätsbinnenprozesse. Berücksichtigen müsse man dabei allerdings auch, dass Interessenkollisionen auch noch nach Trennung einer Sozietät möglich seien, etwa wenn innerhalb einer Sozietät im Jahre 2000 eine Eheberatung durchgeführt worden sei, die Sozietät sich im Jahre 2002 getrennt habe und im Jahre 2004 dann eine Scheidung durch einen Expartner durchgeführt werde, der im Jahre 2000 bei der Eheberatung mitberaten habe.

**Dr. Kleine-Cosack:** § 43a Abs. 4 BRAO kenne keine Sozietäterstreckung, auch Rechtsprechung gebe es hierzu nicht. § 3 Abs. 2 des Vorschlags sei daher Neuland. Die Sozietäterstreckung sei ein Fall des Anscheins, nämlich des Vertrauensanscheins. Materiell habe sich das Bundesverfassungsgericht mit der einfachen Sozietäterstreckung nicht befasst. Die Interessenkollisionen in der Person selbst mache den Rechtsanwalt unfähig zur interessegerechten Mandatswahrnehmung. Das sei aber innerhalb einer Sozietät bei Interessenkollisionen zweier Partner anders. § 3 Abs. 2 des Vorschlages unterlaufe die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 146 StPO. § 3 Abs. 3 stelle hinsichtlich der Mandatsniederlegung bei der Erlangung geheimhaltungsbedürftiger Informationen ein Problem dar, weil in diesen Fällen bereits die Verschwiegenheitsverpflichtung des wechselnden Rechtsanwalts eingreife und den Mandanten schütze. Hier gelte die Vermutung der Rechtstreue des Rechtsanwalts. Außerdem sei das Mandanteninteresse bei der aufnehmenden Kanzlei tangiert, wenn dieser unbeteiligte Mandant nur deshalb seine Rechtsanwälte verliere, weil aus der Kanzlei des Gegners ein Rechtsanwalt in diese Kanzlei wechsele. In formellrechtlicher Hinsicht müssten diese Vorschriften, so man sie wolle, in einem Parlamentsgesetz geregelt werden, da sie ebenso statusbildend seien, wie §§ 45 Abs. 3, 46 Abs. 3 BRAO, die die Sozietäterstreckung in Spezialfällen regelten.

**RA Weber:** Der Vorschlag des Ausschusses 4 habe diese Bedenken bereits berücksichtigt. § 3 Abs. 2 sei kein großes Neuland, denn wozu habe das Bundesverfassungsgericht eine „Segelanweisung“ gegeben, wenn es schon die einfache Sozietäterstreckung durch Berufssatzung für verfassungswidrig gehalten hätte? § 3 Abs. 3 lit.c) sei insbesondere für die kleine Sozietät wichtig und berücksichtige Ängste des Mandanten, dass es trotz Verschwiegenheitsverpflichtung zu einem Insiderwissenstransfer komme. § 3 Abs. 5 des Vorschlages verdeutliche, dass das Geheimnis

schon im Bestehen des Mandats an sich liegen könne und diene deshalb als Klarstellung dem Selbstschutz der beteiligten Rechtsanwälte.

**RA Cless:** Die BRAK habe mitgeteilt, dass das zuständige Referat im BMJ Bedenken gegen eine detaillierte Kasuistik bei § 3 Abs. 3 des Vorschlages habe.

**Dr. von Wedel:** § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vorschlages führe zu einem faktischen Druck auf den Mandanten, seine Zustimmung zur Vertretung widerstreitender Interessen zu erteilen, obwohl der Mandant auf die Wirksamkeit von chinese walls nicht vertrauen könne, noch darauf, dass der Rechtsanwalt Zufallskennntnisse wirklich vergesse. Gerade in Scheidungsauseinandersetzungen sei es unerträglich, wenn der Mandant schmutzige Wäsche auf dem gleichen Briefbogen erhalte, mit dem sein eigener Anwalt antworte.

**Dr. Maschmeier:** Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 146 StPO sei im historischen Kontext richtig gewesen, da sie einer Drangsalierung der Verteidigung vorgebeugt habe. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vorschlages sei notwendig, allerdings könne nicht die Kleinsozietät als Leitbild dienen. Die Beratung eines Unternehmens in Düsseldorf bei gleichzeitiger Beratung der das Unternehmen finanzierenden Bank in Hongkong führe in der Praxis bei Großsozietäten keineswegs zu einem Informationsaustausch im widerstreitenden Interesse. Insgesamt solle man dem Vorschlag des Ausschusses 4 folgen.

**Prof. Dr. Hellwig:** Das Bundesverfassungsgericht habe § 3 Abs. 2 BORA nicht mangels Kompetenz für eine einfache Sozietätserstreckung für nichtig erklärt, sondern diese vielmehr konkludent bejaht, da anderenfalls die inhaltliche Befassung mit dem Problem der widerstreitenden Interessen beim Sozietätswechsel nicht erklärlich wären. Das Bundesverfassungsgericht habe vielmehr das Fehlen eines Abwägungsermessens inhaltlich beanstandet. Auch wenn eine Abwägung im Einzelfall schwierig sei, könne man nicht auf sie verzichten.

**RA Reinhard:** Gerade der Ermessensspielraum bei der Abwägung zwinge zu einer Beachtung des Umfangs der vorherigen Einbindung des Wechslers in das konfligierende Mandat. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe insoweit einen Ausnahmefall betroffen, da der wechselnde Rechtsanwalt in keiner Weise in das konfligierende Mandat eingebunden gewesen sei. Problematisch sei seiner Auffassung nach, dass § 3 Abs. 3 lit.d) keine Abwägung erlaube. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 146 StPO habe keinen Fall konkreter widerstreitender Interessen betroffen, sondern vielmehr deren Unterstellung.

**RAin Zecher:** Die neuere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Ablehnung einer Pflichtverteidigerbestellung eines Verteidigers aus der Sozietät, in der der Mitbeschuldigte vertreten werde, habe nicht auf das Bestehen einer Interessenskollisionslage abgestellt, sondern vielmehr darauf, dass ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Pflichtverteidigerbeordnung seitens des Rechtsanwalts nicht bestehe. Im Bereich der Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Angehörige der selben Sozietät werde seit Jahren das Prinzip der chinese walls befolgt.

**RA Brieske:** Der einzelne Rechtsanwalt sei unzweifelhaft normunterworfen. Dabei müsse auch auf die Vertrags- und Haftungssituation ein Blick geworfen werden. Wenn der Wechsler aus einer Partnerschaftsgesellschaft ausscheide, ohne das Mandat mitzunehmen, hafte er nach § 8 Abs. 2 PartGG weiterhin persönlich und in seiner neuen Sozietät mit dem Gesellschaftsvermögen. Im Falle der Haftungsinanspruchnahme aus einem konfligierenden Mandat könne er hinsichtlich seiner persönlichen Haftung in die Altakten der abgebenden Kanzlei blicken, gleichzeitig aber auch in die Akten der neuen Sozietät. Die Rechtsfähigkeit der GbR zwinge zu einer Gesetzesinitiative, wonach auch der Vertragspartner, nämlich die Gesellschaft, und nicht nur ihre einzelnen Mitglieder dem Berufsrecht unterworfen seien. Das Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen sei ein zentraler Punkt für die Zukunft der Anwaltschaft, da es den Rechtsanwalt gegenüber anderen Berufen herausstelle. Dieses für Hygiene sorgende Herausstellungsmerkmal gefährde man, wenn man „Schlammschlachten“ innerhalb einer Sozietät zulasse.

**Dr. Dombek** stellt fest, dass die Satzungsversammlung nicht mehr beschlussfähig ist.

## 6. Verschiedenes

### 6.1 Einführung eines Fachanwalts für Gesellschaftsrecht

**RA Madert:** Er wolle nicht heute eine Entscheidung der Satzungsversammlung über die Einführung eines Fachanwalts für Gesellschaftsrecht herbeiführen. Vielmehr plädiere er dafür, dass dieses Thema an den zuständigen Ausschuss Fachanwaltschaften verwiesen werde, damit dieser die Anforderungen bzw. Voraussetzungen, die an einen Fachanwalt für Gesellschaftsrecht gestellt würden, erarbeiten könne.

*Das Thema der Einführung eines Fachanwalts für Gesellschaftsrecht wird zur Ausarbeitung bis zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung an den Ausschuss 1 verwiesen.*

*(abgelehnt; dafür: 25; dagegen: 29; Enthaltungen: 0)*

### 6.2 Ort der nächsten Sitzung

**RA Madert:** Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung solle aus Gründen der Gleichbehandlung nicht in Berlin stattfinden, da so eine Bevorzugung der Norddeutschen, der Berliner und der Ostdeutschen gegeben sei. Die Kollegen aus West- bzw. aus Süddeutschland seien benachteiligt. Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung solle deshalb in Köln, Frankfurt, München oder in Stuttgart stattfinden.

**RA Brieske:** Wenn der Präsident den Ort und die Zeit der nächsten Sitzung bestimme, dann habe dies seinen Sinn. Man könne es sowieso nie allen recht machen, weshalb er dafür plädiere, die Satzungsversammlung wieder in Berlin tagen zu lassen.

**RA Staehle:** Er wolle an dieser Stelle dafür plädieren, in die Geschäftsordnung eine Klausel aufzunehmen, die die Verpflichtung der Mitglieder der Satzungsversammlung

beinhalte, bis zum Ende der Tagung zu bleiben. Es könne nicht sein, dass die Satzungsversammlung bei einer Sitzung, die bis 18:00 Uhr angesetzt gewesen sei, um 17:15 Uhr nicht mehr beschlussfähig sei. Die Mitglieder der Satzungsversammlung hätten gegenüber den Kollegen, die sie gewählt hätten, eine Verantwortung. Die Anwesenheitspflicht sei eine Anstandspflicht von jedem Mitglied der Satzungsversammlung. Er plädiere dafür, dass der Vorsitzende sehr deutlich in die Einladung zur nächsten Sitzung der Satzungsversammlung hineinschreibe, dass die Mitglieder der Satzungsversammlung auch bis zum Ende der Sitzung anwesend sein sollten, um eine Beschlussfähigkeit zu gewährleisten.

*Die Mitglieder der Satzungsversammlung sprechen sich mit großer Mehrheit dafür aus, dass die nächste Sitzung der Satzungsversammlung in Berlin stattfindet.*

## **7. Zeit und Ort der nächsten Sitzung**

*Die 5. Sitzung der 3. Satzungsversammlung wird voraussichtlich am 07.11.2005 in Berlin stattfinden.*

Berlin, den 21.03.2005

Bamberg, den 16.03.2005

(Dr. Dombek)  
Präsident

(RA Böhnlein)  
Schriftführer

Anlage:  
Anwesenheitsliste